

Info-Blatt

Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Neue Pflichten zur Meldung, Dokumentation, Information und Genehmigung

Auf Basis der [EU-Verordnung 2019/1148](#) wurden für die Vermarktung und Verwendung von bestimmten beschränkten sowie regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zusätzliche Dokumentations-, Informations-, Melde- und Genehmigungspflichten im [Chemikaliengesetz](#) implementiert.

Was ist bei „beschränkten Ausgangsstoffen“ zu beachten

Gemäß Art. 5 der EU-Verordnung dürfen beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anhang I der Verordnung „Mitgliedern der Allgemeinheit“ (privaten Anwendern) weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbracht, besessen oder verwendet werden, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 2 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese. Bei diesen Stoffen sind verdächtige Transaktionen, das Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden an die nationale Kontaktstelle im Bundeskriminalamt zu melden (siehe Art. 9 EU-VO). Leitlinien zur Bestimmung „erheblicher Mengen“ finden sich auf Seite 3 dieses Dokuments.

Liste der beschränkten Ausgangsstoffe gemäß Anhang I der Verordnung:

Stoff	2. Grenzwert	3. Obere Konzentration	CAS-Nr.
Salpetersäure	3 % (w/w)	10 % (w/w)	7697-37-2
Wasserstoffperoxid	12 % (w/w)	35 % (w/w)	7222-84-1
Schwefelsäure	15 % (w/w)	40 % (w/w)	7664-93-9
Nitromethan	16 % (w/w)	100 % (w/w)	75-52-5
Ammoniumnitrat	16 % (w/w) N *	Genehmigung nicht erlaubt	6484-52-2
Kaliumchlorat	40 % (w/w)	Genehmigung nicht erlaubt	3811-04-9
Kaliumperchlorat	40 % (w/w)	Genehmigung nicht erlaubt	7778-74-7
Natriumchlorat	40 % (w/w)	Genehmigung nicht erlaubt	7775-09-9
Natriumperchlorat	40 % (w/w)	Genehmigung nicht erlaubt	7601-89-0

Anmerkung zu Ammoniumnitrat: Produkte mit einem Stickstoffgehalt von 16 % im Verhältnis zum Ammoniumnitrat entspricht einem Gehalt von 45,7 % Ammoniumnitrat.

Zusammenfassung der wesentlichsten Pflichten bei der Abgabe beschränkter Ausgangsstoffe:

Abgabe an gewerbliche Verwender (bspw. Landwirte)

- Information an den Abnehmer, dass es sich um einen Ausgangsstoff für Explosivstoffe handelt
- Einholung der Kundenerklärung bei Abgabe von Stoffen oberhalb des Grenzwerts in Spalte 2 „Grenzwert“ (Muster im Anhang)
- Aufbewahrungspflicht der Unterlagen 18 Monate ab dem Datum der Transaktion

Abgabe an andere Wirtschaftsteilnehmer (bspw. Händler)

- Information an den Abnehmer, dass es sich um einen Ausgangsstoff für Explosivstoffe handelt
- Information über die Beschränkungen bei der Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit (Genehmigung notwendig)
- Einholung der Kundenerklärung bei Abgabe von Stoffen oberhalb des Grenzwerts in Spalte 2 „Grenzwert“ (Muster im Anhang)
- Aufbewahrungspflicht der Unterlagen 18 Monate ab dem Datum der Transaktion

Abgabe an Private Verwender (Mitglieder der Allgemeinheit)

- Die **Stoffe in Anhang I** dürfen an **Mitglieder der Allgemeinheit** bis zum Grenzwert in Spalte 2 abgegeben werden. Ab diesem Grenzwert ist bis zum Wert der „Oberen Konzentration“ gemäß Spalte 3 eine Abgabe nur dann möglich, wenn vom Kunden eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann. Das Vorliegen der Genehmigung ist vom Verkäufer zu prüfen!
- Die Abgabe von Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat und Natriumperchlorat ist **ausschließlich bis zum Grenzwert in Spalte 2 möglich und darüber hinaus nicht erlaubt.**
- Pflicht zur Überprüfung des Identitätsnachweises und der Genehmigung des Mitglieds der Allgemeinheit (privater Verwender)
 - Bei vorhandener Genehmigung Einholung der Kundenerklärung
- Protokollierungspflicht betreffend die Bereitstellung der Menge
- Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen 18 Monate ab dem Datum der Transaktion

Erklärung des Kunden (Muster im Anhang)

Die Kundenerklärung hat folgende Elemente zu umfassen und ist 18 Monate lang ab dem Datum der Transaktion aufzubewahren:

- Angaben zum Identitätsnachweis - mindestens Name sowie Dokumentennummer
- Angaben zur gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden
- Namen, die Anschrift und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden
- Bei immer wiederkehrenden ähnlichen Transaktionen ist die Erklärung einmal jährlich einzuholen

Was ist bei „regulierten Ausgangsstoffen“ zu beachten

Regulierte Ausgangsstoffe gemäß Anhang II der Verordnung, die als solche oder in Gemischen oder in Stoffen der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und des Abhandenkommens binnen 24 Stunden unterliegen, sind:

Liste der regulierten Ausgangsstoffe gemäß Anhang II der Verordnung:

Stoff	CAS-Nr.
Hexamin	100-97-0
Aceton	67-64-1
Kaliumnitrat	7757-79-1
Natriumnitrat	7631-99-4
Kalziumnitrat	10124-37-5
Kalziumammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	15245-12-2
Aluminium Pulver	7429-90-5
Magnesium Pulver	7439-95-4
Magnesiumnitrat - Hexahydrat	13446-18-9

Bitte beachten Sie, dass Kalkammonsalpeter bei anderer Zusammensetzung und unter anderer CAS Nummer als 15245-12-2 unter die beschränkten Ausgangsstoffe gemäß Anhang I fallen kann. Wir empfehlen eine dahingehende Prüfung!

Die Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit (private Verwender), andere Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender ist erlaubt, jedoch bestehen Informations-, Dokumentations-, Aufbewahrung- und Meldepflichten für alle regulierten Stoffe gemäß Anhang I und II.

Zusammenfassung der wesentlichsten Pflichten bei der Abgabe regulierter Ausgangsstoffe:

- Bei Transaktion an andere Wirtschaftsteilnehmer sind diese über die Meldepflichten gem. Artikel 9 der Verordnung zu informieren:
 - Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von 24 Stunden bei
 - verdächtigen Transaktionen
 - Abhandenkommen
 - Diebstahl
- Pflicht zur Gewährleistung und Möglichkeit des Nachweises, dass Mitarbeiter darauf hingewiesen wurden, welche bereitgestellten Produkte regulierte Ausgangsstoffe enthalten, die nicht an die Allgemeinheit verkauft werden dürfen, und welche Meldepflichten gem. Artikel 9 bestehen.
- **Unterrichtung des Kunden:** Die Verordnung überlässt die Form für die vorgeschriebene Unterrichtung der Lieferkette dem Wirtschaftsteilnehmer. Vorzugsweise sollten die Informationen schriftlich bereitgestellt werden, damit dokumentiert wird, ob die Lieferkette unterrichtet wurde. Bei einer Inspektion können die Inspektionsbehörden Unterlagen darüber anfordern, ob und wie die Lieferkette unterrichtet wurde.

- **Pflicht zur Aufbewahrung** der Dokumentation aller Transaktionen für 18 Monate ab Transaktion und zur Verfügungstellung an die nationalen Behörden auf Verlangen.
- Die **Pflicht zur Meldung** verdächtiger Transaktionen, Diebstahl und Abhandenkommen erheblicher Mengen gilt für alle in den Anhängen I und II der Verordnung aufgeführten Stoffe unabhängig von ihrer jeweiligen Konzentration.

Beurteilung von verdächtigen Transaktionen, Diebstahl und Abhandenkommen von „erheblichen Mengen“

„Wirtschaftsteilnehmer, gewerbliche Verwender und Mitglieder der Allgemeinheit sollten von Fall zu Fall beurteilen, ob es sich bei dem betreffenden Abhandenkommen oder Diebstahl um erhebliche Mengen handelt.

Ob eine Menge „erheblich“ ist, hängt davon ab, ob die Menge unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Falls unüblich ist (Umstände, die auf einen gewöhnlichen Ladendiebstahl hindeuten, sind z. B. möglicherweise nicht verdächtig). Es sei darauf hingewiesen, dass Explosivstoffe mit tödlichem Potenzial aus relativ geringen Mengen von Ausgangsstoffen hergestellt werden können. Bei Zweifeln, ob die von einem Diebstahl oder Abhandenkommen betroffene Menge erheblich ist, sind Wirtschaftsteilnehmer, gewerbliche Verwender und Mitglieder der Allgemeinheit verpflichtet, sich an die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats zu wenden.“ ([Leitlinien für die Durchführung der Verordnung \(EU\) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe 2020/C 210/01](#), Europäische Kommission, 2020)

Nationale Kontaktstelle: Bundeskriminalamt, Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität, Meldestelle für Drogenausgangsstoffe (Referat 3.3.4-Precursor Competence Center)

Stand: März 2021

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel: 05 90 900 DW 3004

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

ANHANG

ERKLÄRUNG DES KUNDEN (Muster)

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾

(In Großbuchstaben auszufüllen) (*)

Der Unterzeichner,

Name (Kunde):

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde):

Bevollmächtigter des Unternehmens (Auftraggeber):

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens (**)/Anschrift:

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf:

Handelsname des Produktes	Beschränkter Ausgangsstoff	CAS-Nummer	Menge (kg/l)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ Name:

Funktion: _____ Datum:

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(**) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.